

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.4	20. Juni 2024	
------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 18. Juni 2024	Seite 85
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering“ der Universität Bremen vom 12. Juni 2024	Seite 93
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physics“ der Universität Bremen vom 12. Juni 2024	Seite 97
Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen vom 12. Juni 2024	Seite 101



Die Rektorin der Universität Bremen hat am 18.06.2024 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt §§ 2 und 3 geändert, § 5c eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93) vom Rektorat am 18.06.2024 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 18.06.2024

### Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

### Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025\*\*

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 24/25 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	125	
	Biologie	B.Sc. LF	25	1
	Marine Biology	M.Sc.	30	
	Neurosciences	M.Sc.	25	
	Ecology	M.Sc.	25	
	Marine Microbiology	M.Sc.	20	
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	20	
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	60	
	Digitale Medien	B.Sc. VF	60	
	Digitale Medien	M.Sc.	30	
4	Space Engineering I **	M.Sc.	10	
	Space Engineering II **	M.Sc.	10	
6	Rechtswissenschaft	S	306	
	Transnational Law	LL.M.	30	
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	248	
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	90	
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	100	
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	30	
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	27	
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	27	
	Geographie	B.A. PF	17	
	Geographie ***	B.A. LF	13	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	20	
	Geschichte	B.A. LF	30	1
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	15	1
	Politikwissenschaft	M.A.	20	
	Sozialpolitik	M.A.	30	
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	20	
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	63	
	Digital Media and Society	M.A.	24	

	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	30	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	20	1
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	50	2
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	35	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Gy/OS LF	8	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	42	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Primar MF	7	1
11	Psychologie	B.Sc. VF	112	
	Psychologie	M.Sc.	60	
	Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc.	30	
	Gesundheitsversorgung ****	M.A.	20	
	Gesundheitsförderung	M.A.	20	
	Sport	B.A. LF	15	1
	Sport	B.A. BiPEb UF	13	1
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Primar GF	25	
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	15	1
	Bildungswissenschaften des Primar und Elementarbereichs	B.A. BiPEb	180	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl SoSe 2025 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
4	Space Engineering I **	M.Sc.	10	
	Space Engineering II **	M.Sc.	10	

\* Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.

\*\* In den Studiengängen M.Sc. Space Engineering I und M.Sc. Space Engineering II wird zum Wintersemester und zum Sommersemester zugelassen.

\*\*\* Davon sind 5 Plätze für Studierende, die an der Universität Oldenburg zugelassen werden.

\*\*\*\* Davon sind 5 Plätze für Studierende vorgesehen, die den Studiengang als Double Degree in Kooperation mit der Maastricht University studieren.

- I. In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.
- II. Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHZG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

- III. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:
1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
    - 1.1. im Profulfach (PF) 1,5-mal,
    - 1.2. im Komplementärfach (KF) dreimal,
    - 1.3. im Lehramtsfach (LF) zweimal,
  2. in den Fächern des Studiengangs „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (IP GyOS)
    - 2.1. im Lehramtsfach (LF) zweimal,
  3. in den Fächern des Studiengangs „Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich“ (BiPEb)
    - 3.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
    - 3.2. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
  4. in den Fächern des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (IP Primar)
    - 4.1. im großen Fach (GF) 2,38-mal,
    - 4.2. im mittleren Fach (MF) 3,85-mal,
    - 4.3. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

## Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

## Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2024/2025

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 24/25 (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	3
	Biologie	B.Sc. LF	9
	Marine Biology	M.Sc.	2
	Neurosciences	M.Sc.	5
	Ecology	M.Sc.	2
	Marine Microbiology	M.Sc.	0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	7
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2
	Digitale Medien	B.Sc. VF	10
	Digitale Medien	M.Sc.	4
4	Space Engineering I	M.Sc.	2
	Space Engineering II	M.Sc.	2
6	Transnational Law	LL.M.	0
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	2
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	3
8	Geographie	B.A. LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	2
	Geschichte	B.A. LF	11
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	1
	Sozialpolitik	M.A.	2

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 24/25 (Studienplätze = VZÄ)
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	4
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	2
	Digital Media and Society	M.A.	2
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	10
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	10
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	10
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Gy/OS LF	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	15
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Primar MF	2
11	Psychologie	B.Sc. VF	2
	Psychologie	M.Sc.	3
	Gesundheitsversorgung	M.A.	2
	Gesundheitsförderung	M.A.	2
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	5

- I. Zu folgenden auslaufenden Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn zum Wintersemester 2024/25 der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Dies betrifft
- M.A. Medienkultur und Globalisierung: Umfang von mindestens 2 Fachsemestern
  - B.Sc. Produktionstechnik: Umfang von mindestens 6 Fachsemestern
- Zu allen anderen auslaufenden Studiengängen erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen.

In neu eingerichteten Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur bis maximal in das Fachsemester, welches die erstmalig in das erste Fachsemester dieses Studiengangs aufgenommenen Studierenden zu diesem Zeitpunkt regelhaft erreicht haben. Zum Wintersemester 2024/25 erfolgt daher eine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgende Studiengänge nur bis zum jeweils genannten Fachsemester. Dies betrifft:

- M.A. International Relations: Global Politics and Social Theory – bis zum 3. Fachsemester
- B.Sc. Industriemathematik – bis zum 5. Fachsemester
- B.Sc. Maschinenbau und Verfahrenstechnik – bis zum 5. Fachsemester

Zum Wintersemester 2024/25 erfolgt noch keine Zulassung von Fortgeschrittenen in neuen Studienangeboten. Dies betrifft:

- M.Sc. Artificial Intelligence and Intelligent Systems
- M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie
- M.A. Media and Public Engagement
- B.Sc. Natural Sciences for Sustainability
- M.A. Public History
- Unterrichtsfach Sport im B.A. Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (BiPEb)
- Unterrichtsfach Sport im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption (Gy/OS)

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- M.Sc. Marine Microbiology
- LL.M. Transnational Law

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
  - 1.1. im Profulfach 1,5-mal,
  - 1.2. im Komplementärfach dreimal,
  - 1.3. im Lehramtsfach zweimal,
2. in den Fächern des Studiengangs „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (IP GyOS)
  - 2.1. im Lehramtsfach (LF) zweimal,
3. in den Fächern des Studiengangs „Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich“ (BiPEb)
  - 3.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
  - 3.2. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
4. in den Fächern des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (IP Primar)
  - 4.1. im großen Fach (GF) 2,38-mal,
  - 4.2. im mittleren Fach (MF) 3,85-mal,
  - 4.3. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

### Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

### Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen  
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart	Normwert
2	Biologie	B.Sc. VF	5,1010
	Biologie	B.Sc. LF	2,0500
	Marine Biology	M.Sc.	2,2075
	Neurosciences	M.Sc.	2,0566
	Ecology	M.Sc.	1,8000
	Marine Microbiology	M.Sc.	2,0360
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2,7350
	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,8078
	Digitale Medien	M.Sc.	2,2333
4	Space Engineering I	M.Sc.	0,9667
	Space Engineering II	M.Sc.	1,3833
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Transnational Law	LL.M.	0,5500

FB	Studiengang	Abschlussart	Normwert	
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	1,6300	
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	1,7717	
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1,0000	
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1,0917	
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	2,4359	
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	2,3789	
	Geographie	B.A. PF	1,4467	
	Geographie	B.A. LF	1,2381	
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,1400	
	Geschichte	B.A. LF	1,2167	
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	0,8667	
	Politikwissenschaft	M.A.	0,8000	
	Sozialpolitik	M.A.	1,1000	
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	1,2167	
	9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,6167
		Digital Media and Society	M.A.	1,0875
Kunst - Medien - Ästhetische Bildung		B.A. PF	2,4167	
Kunst - Medien - Ästhetische Bildung		B.A. LF	2,5500	
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	1,0240	
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,5713	
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Gy/OS LF	1,4583	
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,9500	
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Primar MF	0,7500	
11	Psychologie	B.Sc. VF	2,9755	
	Psychologie	M.Sc.	1,6167	
	Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc.	3,0583	
	Gesundheitsversorgung	M.A.	1,8000	
	Gesundheitsförderung	M.A.	1,5500	
	Sport	B.A. LF	2,6944	
12	Sport	B.A. BiPEb UF	1,6139	
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Primar GF	1,4917	
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	2,0167	
	Bildungswissenschaften des Primar und Elementarbereichs	B.A. BiPEb	3,0667	

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert

- für ein Profildfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Profildfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums.
- für ein Komplementärfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profildfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profildfachcurriculums.
- für ein Lehramtsfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profildfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,5 eines Vollfach- und 0,75 eines Profildfachcurriculums.

### Abkürzungen:

B.A. Bachelor of Arts  
 B.Sc. Bachelor of Science

BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
GF	Großes Fach
Gru	Lehramt an Grundschulen
Gy/OS	Lehramt an Gymnasien/Oberschulen
IP Primar	Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule
IP Gy/OS	Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen
LF	Lehramtsfach
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed.	Master of Education
M.Sc.	Master of Science
MF	Mittleres Fach
PF	Profilfach
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach

**Art. 4**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Die Rektorin der Universität Bremen

Bremen, den 18.06.2024



## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Universität Bremen**

Vom 12. Juni 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Juni 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz des Senats vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 CP mit Bezug auf Luft- oder Raumfahrttechnik., Hierzu zählen insbesondere die Fächer „Technische Mechanik“, „Thermodynamik“, „Strömungslehre“ und „Aerodynamik“.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der Luft- und Raumfahrttechnik. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und dabei 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- e) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Space Engineering“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e kann die Zulassung unter der

Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Space Engineering“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen.

Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 - 1,5      40 Punkte
  - 1,6 - 2,0      30 Punkte
  - 2,1 - 2,5      20 Punkte
  - 2,6 - 3,0      10 Punkte
  - 3,1 - 3,5      5 Punkte
  - 3,6 - 4,0      0 Punkte
- Maximal 35 Punkte: Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Dabei wird das Ergebnis wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - > 89 %      35 Punkte
  - 80 - 89 %      30 Punkte
  - 70 - 79 %      20 Punkte
  - 60 - 69 %      10 Punkte
  - 50 - 59 %      0 Punkte
- Maximal 25 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 15. Juli 2020 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juni 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physics“ an der Universität Bremen**

Vom 12. Juni 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Juni 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz des Senats vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Physics“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Physik oder
  - in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 80 CP im Bereich Physik.
- c) Der Nachweis von mindestens 20 CP im Bereich Mathematik.
- d) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Physics“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, und c und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Physics“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

#### § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
bis 1,1	80
1,1 bis 1,2	75
1,3 bis 1,4	70
1,5 bis 1,6	65
1,7 bis 1,8	60
1,9 bis 2,0	55
2,1 bis 2,2	50
2,3 bis 2,4	45

Note	Punktzahl
2,5 bis 2,6	40
2,7 bis 2,8	35
2,9 bis 3,0	30
3,1 bis 3,2	25
3,3 bis 3,4	20
3,5 bis 3,6	15
3,7 bis 3,8	10
3,8 bis 3,9	5
ab 3,9	0

- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z. B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juni 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

## **Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen**

Vom 12. Juni 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 17. Juni 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem. GBl. S. 305, 311) auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG und der Rechtsverordnung vom 14. Mai 2018, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 12. Juni 2024 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Inhalt**

#### **I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten**

##### **§ 1. Grundsätze**

##### **§ 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

#### **II. Beteiligte**

##### **§ 3. Rektorat**

##### **§ 4. Fachbereiche**

##### **§ 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

##### **§ 6. Widerspruchskommission**

##### **§ 7. Qualitätsmanagement-Beirat**

#### **III. Instrumente**

##### **§ 8. Datengestütztes Monitoring**

##### **§ 9. Studierendenbefragungen**

##### **§ 10. Weitere Befragungen**

##### **§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation**

##### **§ 12. Berichte**

##### **§ 13. Qualitätsmanagement-Portal (QM-Portal)**

#### **IV. Regelverfahren**

##### **§ 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen**

##### **§ 15. Einrichtung von Studiengängen**

##### **§ 16. Änderung von Studiengängen**

##### **§ 17. Schließung von Studiengängen**

##### **§ 18. Akkreditierung/ Programmevaluation**

##### **§ 19. Widerspruchsverfahren**

##### **§ 20. Sonstige Zuständigkeiten**

#### **V. Abschließende Regelungen**

##### **§ 21. Datenschutz**

##### **§ 22. Inkrafttreten**

## **I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten**

### **§ 1. Grundsätze**

- (1) Die Universität Bremen richtet gemäß § 69 BremHG ein Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium ein.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem ist ausgerichtet auf das universitäre Leitbild sowie die im Leitbild für Lehre und Studium formulierten Leitziele, bezweckt die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse und sichert die Ergebnisqualität in Studium und Lehre.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium schränkt die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nicht ein.
- (4) Die Formulierung von Zielen für die Studiengangsplanung erfolgt innerhalb der Universität Bremen in Abstimmung zwischen Studiengängen, Fachbereichen und Rektorat. Die strategische Zielsetzung der Universität Bremen erfolgt in Abstimmung mit der Wissenschaftsplanung des Landes.
- (5) Das Qualitätsmanagement berücksichtigt und unterstützt gleichstellungs- und diversitätsgerechte Rahmenbedingungen sowie den Aspekt der Barrierefreiheit in allen Prozessen und Strukturen von Lehre und Studium. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren sind dabei gleichstellungsorientiert durchzuführen.
- (6) Die Fachbereiche gestalten die Leitziele fachspezifisch aus und integrieren diese in die Curricula ihrer Studiengänge. Dabei finden auch Rahmenbedingungen wie die Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften Berücksichtigung.

### **§ 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Satzung gestaltet die Vorgaben des § 69 BremHG für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität.
- (2) Die Fachbereiche sind für ihr Qualitätsmanagement zuständig. Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen. Die verwaltungsseitige Betreuung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs bestimmt die Verantwortlichkeit eines Fachbereichs für das Qualitätsmanagement. Besonderheiten von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen kann ein separates Kooperationskonzept regeln. Hierzu schließen die betroffenen Dekanate eine Vereinbarung.
- (3) Weiterbildende Studiengänge werden einem Fachbereich zugeordnet.
- (4) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist für das fachübergreifende Qualitätsmanagement im Lehramt zuständig.
- (5) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

## **II. Beteiligte**

### **§ 3. Rektorat**

- (1) Das Rektorat entscheidet nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der im BremHG vorgegebenen Rollen.
- (2) Das Konrektorat für Lehre und Studium kann Arbeitsgruppen einberufen, deren Zusammensetzung die unterschiedlichen Fachkulturen und Statusgruppen der Universität Bremen berücksichtigt und einen angemessenen Geschlechterproporz widerspiegelt. Die Geschäftsführung für diese Arbeitsgruppen liegt im Referat Lehre und Studium.

- (3) Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen, gegebenenfalls unter Auflagen für die Fachbereiche und/ oder mit Empfehlungen oder über die Nichtakkreditierung. Gegen diese Entscheidung kann gemäß §19 Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Die zentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.

#### **§ 4. Fachbereiche**

- (1) Die Fachbereiche verantworten ihr Qualitätsmanagementsystem und entwickeln es weiter. Dabei überprüfen sie die Qualitätskreisläufe mindestens einmal jährlich und passen sie, sofern erforderlich, an. Sie setzen die Akkreditierungsaufgaben des Rektorats um, erwägen die Empfehlungen der externen Fachgutachtenden und des Rektorats und dokumentieren dies in ihrem jährlichen QM-Bericht.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.
- (4) Studierende beteiligen sich an der Umsetzung der Qualitätskreisläufe.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ergreift im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätskreislaufs.
- (6) Die Studienzentren unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

#### **§ 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

- (1) Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung ist gemäß § 68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerinnen- und lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung von Lehramtsstudiengängen übernimmt das ZfLB eine fachbereichsübergreifende unterstützende und koordinierende Funktion.
- (6) Das ZfLB nimmt im Akkreditierungsverfahren Stellung zur Einhaltung der lehramtsspezifischen Rahmenvorgaben.

#### **§ 6. Widerspruchskommission**

- (1) Als Widerspruchskommission und unabhängige Beschwerdestelle fungiert gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung eine Kommission aus vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie zwei Studierendenvertreterinnen bzw. –vertretern sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen und -vertretern. Die Mitglieder der Kommission gelten als befangen und lassen sich vertreten, wenn die Beschwerde einen Studiengang ihres eigenen Fachbereichs betrifft. Eine Mehrheit der Hochschullehrenden muss gewährleistet sein.
- (2) Die Kommission wird durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden gewählt. Die Studierendenvertreterinnen oder –vertreter können jährlich neu gewählt werden.

## **§ 7. Qualitätsmanagement-Beirat**

Das Rektorat kann sich bei Bedarf durch einen externen QM-Beirat beraten lassen, dem Personen mit Leitungserfahrung im Hochschulbereich sowie mit relevanter außeruniversitärer Berufserfahrung angehören. Den Vorsitz übernimmt die Konrektorin für Lehre und Studium.

### **III. Instrumente**

## **§ 8. Datengestütztes Monitoring**

- (1) Die Universität Bremen führt mehrmals jährlich ein datengestütztes, kohortenbasiertes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzzeit sowie Studienabbrüche. Das Monitoring erfolgt geschlechterdifferenziert.
- (3) Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem ZfLB in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (4) Anlassbezogen können universitäre Gremien Sonderauswertungen anfordern.

## **§ 9. Studierendenbefragungen**

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge zu überprüfen.
- (2) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen und dem Konrektorat für Lehre und Studium abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtsspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog beinhaltet gleichstellungs- und diversitätsrelevante Items. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmende der Befragungen möglich machen.
- (3) Die Befragungen sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen gemäß §4 Abs. 5 zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.
- (4) Das ZfLB wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus. Diese fließen in den jährlichen Qualitätsbericht Lehrerinnen- und Lehrerbildung des ZfLB ein.

## **§ 10. Weitere Befragungen**

- (1) Es werden regelmäßig Absolventinnen (1) und Absolventen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Die Fragenkataloge werden mit dem Konrektorat für Lehre und Studium und den Fachbereichen abgestimmt. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden. Über die Durchführung weiterer gesamtuniversitärer Befragungen entscheidet das Rektorat, bzw. in den Fachbereichen das jeweilige Dekanat.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann das Dekanat für den Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.
- (3) Fachbereiche, die nicht am CHE Ranking teilnehmen, müssen ein adäquates alternatives Verfahren durchlaufen.

## **§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 5 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

## **§ 12. Berichte**

- (1) Die Fachbereiche berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement. Die Berichte sind jeweils zum 01. Juni im Referat Lehre und Studium einzureichen und umfassen den Berichtszeitraum des vorangegangenen Hochschuljahres. Der Umgang mit Empfehlungen der externen Gutachtenden in Programmevaluationen ist Bestandteil des Berichts der Fachbereiche. Die aktuellen QM-Konzepte der Fachbereiche liegen dem Bericht als Anlage bei.
- (2) Das ZfLB berichtet jährlich zum 30.04. über die Umsetzung des Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung an das Rektorat und die Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen. Diese integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfLB abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfLB.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Gespräche statt, die Fragen der strategischen Studiengangsentwicklung sowie der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium thematisieren. Hierzu können weitere Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche eingeladen werden, wenn die Thematik dies erfordert. Die Geschäftsführung dieser Gespräche liegt im Referat Lehre und Studium.
- (4) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat und der für Wissenschaft zuständigen Senatorischen Behörde jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

## **§ 13. Qualitätsmanagement–Portal (QM-Portal)**

- (1) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. Dieses beinhaltet:
  - a) durch den Akademischen Senat und das Rektorat beschlossene Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Sinne des §17 Abs. 1 Satz 4 Bremische Verordnung zum Studienakkreditierungsvertrag. Die veröffentlichten Formulare und Prozessdarstellungen zur strukturierten Studiengangsplanung und zur Durchführung von Programmevaluationen sind mit dem Konrektorat für Lehre und Studium abgestimmt. Wesentliche Änderungen in diesen Vorlagen werden versioniert und der Hochschulöffentlichkeit im internen Bereich über ein Archiv zur Verfügung gestellt.
  - b) Akkreditierungsbeschlüsse des Rektorats
  - c) Interne Akkreditierungsfristen der Studiengänge
  - d) Aggregierte Ergebnisse der zentralen Befragungen
  - e) Allgemeine Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Universität Bremen
  - f) ein Glossar zu relevanten Begrifflichkeiten in Lehre und Studium
- (2) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

## **IV. Regelverfahren**

### **§ 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen**

- (1) Die Initiative zur Einrichtung, Änderung und Schließung geht im Regelfall vom Fachbereich aus. Ein Anstoß kann auch von außen kommen. Eine Ressourceneinschätzung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgesamtplanung liegt der Studiengangsplanung zugrunde.
- (2) Die Umsetzung von Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen folgt den ordnungsgemäß veröffentlichten Prozessen und Fristen (§19 - QM-Portal). Verbindliche Planungsvorlagen werden über das QM-Portal zur Verfügung gestellt. Die Fachbereiche erhalten für die einzelnen Umsetzungsschritte durch das Referat Lehre und Studium individualisierte Zeitabläufe, basierend auf einem Planungsauftrag durch das Rektorat. In lehrerbildenden Studiengängen erfolgt eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachbereichen und dem ZfLB; in weiterbildenden Studiengängen mit der Akademie für Weiterbildung.

### **§ 15. Einrichtung von Studiengängen**

- (1) Das Planungsvorhaben zur Einrichtung eines Studiengangs wird durch den Beschluss eines Fachbereichsrates und die Ressourceneinschätzung der Dekanin oder des Dekans initiiert und dem Rektorat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt. Das Rektorat beschließt die Fortführung der Planung und einen möglichen Starttermin für den Studiengang.
- (2) Bei Planungen zu interdisziplinären Studiengängen, an denen verschiedene Fachbereiche beteiligt sind, ist bereits frühzeitig ein Planungsgremium zu gründen, um die fachliche Abstimmung zwischen den Fachbereichen sicherzustellen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist das ZfLB einzu beziehen.
- (3) Der verantwortliche Fachbereich organisiert gemäß §18 eine externe Begutachtung und stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen begutachtet werden können, basierend auf den Vorgaben der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung.
- (4) Das Rektorat trifft auf Basis der Einschätzung aus der externen Begutachtung einen Akkreditierungsbeschluss.
- (5) Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des akkreditierten Studiengangs. Das Rektorat überprüft die Erfüllung von Auflagen. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen erfolgt die Information über die Aufлагenerfüllung im QM-Portal. Stellt das Rektorat die Nichterfüllung von Auflagen fest, ist der Akademische Senat erneut zu befassen.
- (6) Die für Wissenschaft zuständige Senatorische Behörde stimmt der Einrichtung zu.

### **§ 16. Änderung von Studiengängen**

- (1) Änderungen im Curriculum werden durch den Fachbereichsrat beschlossen. Wesentliche Änderungen werden darüber hinaus durch das Rektorat beauftragt und in der Regel im Akademischen Senat entschieden.
- (2) Auswirkungen auf Kooperationsstudiengänge oder sonstige Kooperationen im Rahmen gemeinsam genutzter Module sind zu berücksichtigen.
- (3) Wesentliche Änderungen betreffen die Zielgruppen und das Studienangebot. Dazu zählen z.B.:
  - Titeländerung;
  - Veränderung der Studiendauer;
  - Änderung der Studiengangssprache;
  - Veränderung des Abschlussgrads;
  - Veränderung der personellen Ausstattung;
  - Wegfall/ Aufnahme von Kooperationspartnern;
  - umfassende Änderung der Zugangsvoraussetzungen.

- (4) Je nach Umfang der wesentlichen Änderungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Qualifikationsziel des Studiengangs, kann eine vorgezogene Programmevaluation und Akkreditierung notwendig sein. Die Entscheidung dazu trifft das Rektorat.

### **§ 17. Schließung von Studiengängen**

- (1) Rektorat und Dekanat können die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung von Studiengängen vereinbaren. Hierüber sind die betroffenen Fachbereichsräte durch die Dekanate rechtzeitig zu informieren.
- (2) Anlässe für die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung sind:
- Zielveränderungen durch die Hochschulplanung des Landes;
  - Strategieänderung der Universität
  - Profiländerung des Fachbereichs einschließlich wissenschaftlicher Entwicklungen
  - Veränderungen in der Personalkapazität (z.B. Wegfall von Professuren/Wegfall von Kooperationspartnern)
  - Dauerhaftes Nichterreichen von bei Studiengangseinrichtung und in den Perspektivgesprächen vereinbarten Zielzahlen
  - Defizite in der Studierbarkeit des Studiengangs
  - Verweigerung der Akkreditierung
- (3) Wird die Schließung eines Studiengangs durch den Fachbereichsrat und das Rektorat initiiert, folgt dessen Nullsetzung durch das Rektorat zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Akademische Senat entscheidet über die Schließung. Dieser Beschluss ist durch die für Wissenschaft zuständige Behörde zu bestätigen.

### **§ 18. Akkreditierung/ Programmevaluation**

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle acht Jahre durch externe Gutachtende evaluiert.
- (2) Dies erfolgt durch eine interne Programmevaluation oder eine externe Akkreditierung durch eine zu diesem Zweck zugelassene Akkreditierungsagentur. Das positive Ergebnis einer externen Programmakkreditierung wird dem universitätsinternen Verfahren der Programmevaluation gleichgestellt.
- (3) Die Fachbereiche können eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind: die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung; sowie die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung.
- (4) Der zuständige Fachbereich stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen beurteilt werden können. Zu beteiligen sind mindestens vier externe Expertinnen und Experten: zwei Hochschullehrende, eine Berufspraxisvertreterin oder ein Berufspraxisvertreter sowie eine Studentin oder ein Student.
- (5) An den Begutachtungsverfahren für reglementierte Studiengänge sind die fachlich zuständigen Senatorischen Behörden zu beteiligen.
- (6) Die Programmevaluation von Kombinationsstudiengängen erfolgt in der Regel auf Ebene der Teilstudiengänge durch den verantwortlichen Fachbereich. Die Studierbarkeit der schulischen und außerschulischen Kombinationsstudiengänge wird regelhaft für alle möglichen Kombinationen durch das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement sichergestellt. Die Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge entspricht der Frist der Systemakkreditierung. Die Akkreditierungsfristen der Teilstudiengänge können davon abweichen.
- (7) Die Programmevaluation von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen wird durch den Fachbereich organisiert, der den Studiengang verwaltet. Inhalte und Verfahren sind dabei zwischen den Fachbereichen abzustimmen.

- (8) Die Organisation und Koordination der Programmevaluationen von lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen wird durch das ZfLB unterstützt.
- (9) Das Rektorat akkreditiert den Studiengang, ggf. mit Auflagen und vergibt damit das Siegel des Akkreditierungsrates. Die Fristen zur Auflagenerfüllung werden im Akkreditierungsbeschluss durch das Rektorat festgelegt, abhängig vom Umsetzungsaufwand. Im Regelfall wird eine maximale Frist von zwei Jahren nicht überschritten.
- (10) Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen, verantwortet das zuständige Studiendekanat die Auflagenerfüllung im Rahmen der gesetzten Frist. Das Referat Lehre und Studium prüft die Auflagenerfüllung und berichtet dem Rektorat.
- (11) Sollte aus strukturellen oder konzeptionellen Gründen eine Abweichung von der Programmevaluationsfrist notwendig sein, ist diese Abweichung durch das Dekanat zu begründen und rechtzeitig vor Fristablauf beim Rektorat zu beantragen. Das Rektorat fasst dann einen entsprechenden Beschluss, legt, basierend auf dem Antrag des Fachbereichs, eine neue Akkreditierungsfrist fest und informiert den Fachbereich. Die Fristverlängerung durch das Rektorat erfolgt auch dann, wenn sich der Fachbereich für eine externe Programmakkreditierung ggf. auf Grundlage des §19 QM Satzung entscheidet, deren Durchführung zu einer Abweichung von den internen Fristen führt.
- (12) Die Akkreditierungsfristen werden im QM-Portal veröffentlicht.

### **§ 19. Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die vom Rektorat im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffenen Entscheidungen können die für den Studiengang zuständigen Fachbereiche Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich spätestens vier Wochen nach Eingang des Beschlusses im Rektorat einzureichen. Er kann sich gegen die im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung getroffenen Rektoratsbeschlüsse richten.
- (3) Die Mitglieder der Widerspruchskommission sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Ihrer Empfehlung liegen die hochschulinternen und -externen rechtlichen Rahmenvorgaben zur Einrichtung, Änderung und Schließung sowie zur Gestaltung von Studiengängen zugrunde.
- (4) Das Votum der Widerspruchskommission erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat des betroffenen Fachbereichs/ der betroffenen Fachbereiche.
- (5) Das Rektorat überprüft auf Grundlage dieser Empfehlung seine vorangegangene Entscheidung. Folgt es einer zugunsten des betroffenen Fachbereichs ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung dem Fachbereich gegenüber schriftlich begründen. Das universitätsinterne Verfahren ist mit der Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.
- (6) Dem Fachbereich steht es in diesem Fall frei, eine externe Programmakkreditierung durchzuführen. Bei einer positiven Akkreditierung wird die Einrichtung weiterverfolgt und dem Akademischen Senat ein Einrichtungsbeschluss vorgelegt.

### **§ 20. Sonstige Zuständigkeiten**

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZfLB in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.
- (3) Die Akademie für Weiterbildung dokumentiert die Qualitätssicherung der weiterbildenden Studienangebote.

## **V. Abschließende Regelungen**

### **§ 21. Datenschutz**

- (1) Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 i.V.m. § 11 BremHG erhoben.
- (4) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (5) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

### **§ 22. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen vom 23.06.2021 außer Kraft.

Bremen, den 17.06.2024

Die Rektorin der Universität Bremen